

Anlage 2: Modulliste für Wahlpflichtmodule

Profilfach: General Studies Module

Kennz..	Modulbezeichnung	CP	MP/ TP/ KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL / SL (Anzahl)
1.	Quellensprache: Latein	12	MP		
2.	Quellensprache: Hebräisch	12	MP		
3.	Quellensprache: Griechisch	12	MP		
4.	Quellensprache: Türkisch	12	MP		
5.	Quellensprache: Arabisch	12	MP		

Kennz. = Kennziffer, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (= benotet); SL = Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 3: Prüfungsformen

Modulprüfungen sind differenziert in

- „große Prüfungen“: Hausarbeit, Projektarbeit/empirische Studie, große Klausur von 3 – 4 h oder dazu äquivalente Prüfungsformen
- „kleine Prüfungen“: mündliche Prüfung von 20-30 Minuten, Referatsausarbeitung von ca. 6 - 8 Seiten oder kleine Klausur bis 2h oder dazu äquivalente Prüfungsformen.

Anlage 4: Durchführung von Prüfungen als „e-Klausur“

§ 2

Durchführung von Prüfungen als „e-Klausur“

(1) Eine „e-Klausur“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „e-Klausur“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

(2) Die „e-Klausur“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 24 Absatz 6 AT BPO die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

Fachspezifische Prüfungsordnung für das Fach „Philosophie“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudium der Universität Bremen

Vom 1. Dezember 2010

Der Fachbereichsrat 9 (Kulturwissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 1. Dezember 2010 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in Verbindung mit § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge (AT BPO) der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss im Zwei-Fächer-Bachelorstudium sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 6 Fachsemestern.

(2) Wird die Bachelorarbeit im Fach „Philosophie“ geschrieben, wird aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung der Abschlussgrad

Bachelor of Arts
(abgekürzt B. A.)

verliehen.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Das Fach „Philosophie“ wird als Zwei-Fächer-Bachelorstudium gemäß § 4 Absatz 1 Ziffer 2 AT BPO studiert.

(2) Im Zwei-Fächer-Bachelorstudium kann das Studienfach „Philosophie“ als Profulfach und als Komplementärfach studiert werden. Anlage 1 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellen den Studienverlauf dar, wenn

- a) das Studienfach „Philosophie“ als Profulfach studiert wird, das heißt insgesamt 120 CP umfasst (Anlage 1a),
- b) das Studienfach „Philosophie“ als Komplementärfach studiert wird, das heißt insgesamt 60 CP umfasst (Anlage 1b),

Studierende entscheiden sich bei der Immatrikulation, ob sie das Fach „Philosophie“ als Profil- bzw. Komplementärfach studieren wollen.

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(4) Module werden im Pflichtbereich in deutscher, im Wahlpflichtbereich ab dem 3. Semester auch in englischer Sprache durchgeführt.

(5) Die den Modulen jeweils zugeordneten Typen sowie der Umfang von Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(6) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT BPO¹ durchgeführt.

(8) Das Studium beinhaltet im Zwei-Fächer-Bachelorstudium als Profulfach ein obligatorisches Praktikum im Umfang von 9 CP. Das Praktikum wird als sechswöchiges Vollzeitpraktikum (= 240 Stunden) absolviert. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT BPO durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anlage 3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Die Wiederholung von Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Es werden keine Prüfungen in Form von Multiple Choice bzw. e-Klausuren durchgeführt.

§ 4

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 22 AT BPO in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Beabsichtigt die/der Studierende, eine Studien- und/oder Prüfungsleistung im Rahmen eines Auslandsstudiums zu erbringen, soll die Möglichkeit der Anerkennung vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Auslandsbeauftragten des Faches geklärt werden.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Modul Bachelorarbeit

(1) Das Modul Bachelorarbeit (15 CP) setzt sich zusammen aus der Bachelorarbeit mit einem anschließenden Prüfungskolloquium im Umfang von 12 CP und einem Begleitseminar im Umfang von 3 CP. Das Modul wird mit dem Prüfungskolloquium zur Bachelorarbeit abgeschlossen.

(2) Voraussetzung zur Anmeldung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis, dass die folgenden Module erfolgreich absolviert wurden:

- a) B1 Argumentationstheorie,
- b) B2 Logik,
- c) B3 Einführung in die Theoretische Philosophie,
- d) B4 Einführung in die Praktische Philosophie,
- e) B5 Einführung in die Geschichte der Philosophie,
- f) T1 oder T2 im Schwerpunkt T, P1 oder P2 im Schwerpunkt P.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 4 Wochen genehmigen.

(4) Die Bachelorarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 4 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Zur Bachelorarbeit findet ein Prüfungskolloquium statt. Das Prüfungskolloquium umfasst einen ca. 10-minütigen Vortrag und eine ca. 20-minütige Diskussion. Für Bachelorarbeit und Kolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Die Bachelorarbeit fließt dabei mit 60% und das Kolloquium mit 40% in die gemeinsame Note ein.

(6) Die Bachelorarbeit kann im Studienfach „Philosophie“ geschrieben werden, wenn das Fach als Profulfach studiert wird.

§ 7

Gesamtnote der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorarbeit macht 20% der Gesamtnote des Profulfachs aus, die übrigen 80% werden aus den

¹ Lehrveranstaltungsformen gem. AT BPO können sein: Vorlesungen, Übungen, Seminare, Sprachlehrveranstaltungen, Projektstudien/Projektseminare, Praktika, Begleitseminar zur Bachelorarbeit, Betreute Selbststudieneinheiten, Exkursionen.

mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet.

(2) Der studierte Schwerpunkt wird im Zeugnis ausgewiesen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2011/12 erstmals im Studienfach „Philosophie“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang ihr Studium aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 15. Juni 2011

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufspläne im Zwei-Fächer-Bachelorstudium: Module und Prüfungsanforderungen

a) wenn „Philosophie“ Profilmfach (120 CP) ist

b) wenn „Philosophie“ Komplementärfach (60 CP) ist

Anlage 2: Modulliste für Wahl- und Wahlpflichtmodule

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen

Anlage 1: Studienverlaufspläne

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

1 a) Profilfach (120 CP)

Profilfach Variante P – Schwerpunkt Praktische Philosophie							Σ 120 CP (99+21)	
3. Jahr	6. Sem.			BA-Arbeit 15 CP/P/MP			General Studies (21 CP): darin: c) Praktikum 9 CP (P)	33 CP
	5. Sem.			PS Spezialisierung im Schwerpunkt P 9 CP (P)	K Klassiker- lektüre 9 CP (P)			
2. Jahr	4. Sem.		T: T1 Erkenntnis, Sprache, Wirklichkeit <i>oder</i> T2 Wissen- schaft, Me- thode, Natur 9 CP (WP)	P1 Moral: Begrün- dung und Argu- mentati- on 9 CP (P)	P2 Politik, Recht, Staat 9 CP (P)		b) frei zu wählende VA / Mo- dule 9 CP (WP)	27 CP
	3. Sem.							
1. Jahr	2. Sem.	B2 Einfüh- rung in die Logik 6 CP (P)	B3 Einführung in die Theo- retische Philosophie 9 CP (P)	B4 Einführung in die Praktische Philoso- phie 9 CP (P)	B5 Einfüh- rung in die Ge- schichte der Philo- sophie 9 CP (P)	a) Wiss. Arbeiten 3 CP (P)	39 CP	
	1. Sem.	B1 Argumen- tations- theorie 6 CP (P)						

Profilfach Variante T – Schwerpunkt Theoretische Philosophie							Σ 120 CP (99+21)	
3. Jahr	6. Sem.		BA-Arbeit 15 CP (P)				General Studies (21 CP): darin: c) Praktikum 9 CP (P)	33 CP
	5. Sem.		TS Spezialisierung im Schwerpunkt T 9 CP (P)			K Klassiker- lektüre 9 CP (P)		
2. Jahr	4. Sem.		T1 Erkenntnis, Sprache, Wirklichkeit 9 CP (P)	T2 Wissenschaft, Methode, Natur 9 CP (P)	P: P1 Moral: Begründung und Argumentation oder P2 Politik, Recht, Staat 9 CP (WP)		b) frei zu wählende VA / Module 9 CP (WP)	27 CP
	3. Sem.							
1. Jahr	2. Sem.	B2 Einführung in die Logik 6 CP (P)	B3 Einführung in die Theoretische Philosophie 9 CP (P)		B4 Einführung in die Praktische Philosophie 9 CP (P)	B5 Einführung in die Geschichte der Philosophie 9 CP (P)		39 CP
	1. Sem.	B1 Argumentationstheorie 6 CP (P)						

1 b) Komplementärfach (60 CP)

Komplementärfach						Σ 60 CP
3. Jahr	6. Sem.		T: T1 Erkenntnis, Sprache, Wirk- lichkeit oder T2 Wissen- schaft, Metho- de, Natur 9 CP (WP)			18 CP
	5. Sem.				K Klassikerlektüre 9 CP (P)	
2. Jahr	4. Sem.			P: P1 Politik, Recht, Staat oder P2 Politik, Recht, Staat 9 CP (WP)	B5 Einführung in die Geschichte der Philosophie 9 CP (P)	18 CP
	3. Sem.					
1. Jahr	2. Sem.		B3 Einführung in die Theoretische Philosophie 9 CP (P)	B4 Einführung in die Praktische Philosophie 9 CP (P)		24 CP
	1. Sem.	B1 Argumentationstheorie 6 CP (P)				

Anlage 2 Modulliste für Wahl- und Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich werden entweder die Module des Schwerpunktes T oder des Schwerpunktes P studiert.

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/ TP/ KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL / SL (Anzahl)
Schwerpunkt T: Theoretische Philosophie					
T1	Erkenntnis, Sprache, Wirklichkeit	9	MP	-	PL
T2	Wissenschaft, Methode, Natur	9	MP	-	PL
TS	Spezialisierung im Schwerpunkt T	9	MP	-	PL
	Eines der Module P1 oder P2	9	MP	-	PL
Schwerpunkt P: Praktische Philosophie					
P1	Moral: Begründung und Argumentation	9	MP	-	PL
P2	Politik, Recht, Staat	9	MP	-	PL
PS	Spezialisierung im Schwerpunkt P	9	MP	-	PL
	Eines der Module T1 oder T2	9	MP	-	PL

K.-Ziffer: Kennziffer, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

Profilfach: General Studies Module

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/ TP/ KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL / SL (Anzahl)
GS a	Wissenschaftliches Arbeiten	3	MP	-	PL
GS b	Freies Studium	9	lt. Veranstalter		
GS c	Praktikum	9	MP	-	PL

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen

(1) Zusätzlich zu den in §§ 8 ff. des AT BPO genannten Prüfungsformen, können folgende Prüfungsformen im Studienverlauf ebenfalls auftreten:

1. *schriftliches Kurzreferat (5 - 7 Seiten),*
2. *Übungsaufgaben,*
3. *Video-, Audio- oder PC-Produktion (Bearbeitungsdauer: ca. 2 - 4 Wochen),
Eine Video-, Audio- oder PC-Produktion besteht in der Regel in der Bearbeitung einer philosophischen Problemstellung für den Zweck medialer Darstellung und Vermittlung.*

(2) Die Prüfungsform „Audio-, Video, oder PC-Produktion“ kann maximal drei Mal als Prüfungsform innerhalb des Studiums angerechnet werden.